

Ketzertal Gemeindeblatt



mit den Ortsteilen: Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain

Jahrgang 15

Ausgabe: 10/08

erscheint am: 15.10.2008

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, Liebe Leserinnen und Leser des Ketzertal Gemeindeblattes,



Am 07.10.2008 wurde in der Verbandsversammlung des Trinkwasser Zweckverbandes „Meißner Hochland“ der Vorsitzende Herr Grübler (Foto rechts) und der Stellvertreter Herr Klingor (Foto links) für weitere 7 Jahre gewählt. Frau Zinnecker, die Geschäftsführerin des Trinkwasser Zweckverbandes (Foto Mitte), gratulierte den zwei Bürgermeistern (Gemeinde Ketzertal und Gemeinde Käbschütz) zur Wiederwahl recht herzlich und wird mit Ihnen den erfolgreichen Weg des Verbandes in der folgenden Legislaturperiode fortsetzen. Es sind fast alle

Maßnahmen durchgeführt worden. Größere Baumaßnahmen sind nicht mehr notwendig.

Vorinformation zur Senioren-Weihnachtsfeier in der Gemeinde Ketzertal



Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,

wie jedes Jahr wird eine Senioren-Weihnachtsfeier von der Gemeinde organisiert, um Sie schon vorab auf das bevorstehende Weihnachtsfest in einer geselligen Runde mit Kaffee und Kuchen sowie Unterhaltung einzustimmen.

Die diesjährige Feier findet am Mittwoch, den 3. Dezember 2008 im ehemaligen Speiseraum der Mittelschule Ziegenhain statt. Weitere Informationen wie Beginn der Feier und Abfahrtszeiten der Busse entnehmen Sie bitte der nächsten Ausgabe des „Ketzertal Gemeindeblattes“.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ketzertal • OT Raußlitz, Rittergut 1 • 01623 Ketzertal • Tel.: 035246 8500 • Fax: 035246 85011

Verantwortlich für Bekanntmachungen der Gemeinde: Der Bürgermeister
Verantwortlich im Sinne des Presserechts

sind für den Inhalt der Beiträge die Vereine und sonstigen Einrichtungen bzw. die Autoren der Beiträge.

Gesamtherstellung (Anzeigen, Satz, Druck)
RIEDEL OHG • 09247 Chemnitz • Heinrich-Heine-Straße 13a • Telefon: 03722 50 20 00, Fax: 03722 50 20 01

• E-Mail: verlag@riedel-ohg.de

Auflage: 750 Stück

Abpreis: 0,25 Euro

Wichtige Informationen:

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Einwohnermeldeamtes

Montag	09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters nach Vereinbarung

Telefon:	035246 8500
Fax:	035246 85011
E-Mail:	gemeinde@ketzertal.de
Internet:	www.ketzertal.de

Anmeldung zur Fäkalienabfuhr:

Fa. Bergzog Kanalreinigungs GmbH
OT Goselitz, Gutsweg 2
04720 Zschoitz – Ottewig
Telefon: 034324 22088

Havarieanmeldung Trinkwasser:

Telefon: 035246 5150
außerhalb
der Dienstzeit: 0171 3776017

Meldung von Gasgeruch und Gasstörungen:

Kostenlose Hotline
Telefon: 0800 7879000

Annahmeschluss der nächsten Ausgabe

03.11.2008

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe

14.11.2008

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

■ **Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 11.09.2008:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal ermächtigt den Bürgermeister die Bauleistungen zur „Instandsetzung der Ortsstraße in Noßlitz, einschließlich Erneuerung der Straßenentwässerung“ gemäß dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung und dem daraus resultierenden Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Renner Infraplan aus Nossen zu vergeben.

Beschluss-Nr. 433-49/08

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal ermächtigt den Bürgermeister die Bauleistungen zur „Instandsetzung der innerörtlichen Straße "An der Linde" in Gruna, einschließlich Erneuerung der Straßenentwässerung“ gemäß dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung und dem daraus resultierenden Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Renner Infraplan aus Nossen zu vergeben.

Beschluss-Nr. 434-49/08

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Metallbauarbeiten für die Erneuerung des Eingangstores zur Kindertageseinrichtung Rhäsa zum Angebotspreis von 1.440,91 EUR brutto an die Firma Metallbau Maaß aus Deutschenbora zu vergeben.

Beschluss-Nr. 435-49/08

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Planungsleistungen zur Erstellung der Lärmaktionsplanung für das Gemeindegebiet Ketzerbachtal gemäß dem Angebot vom 09.06.2008 in Höhe von 4.990,00 EUR brutto an das Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme (IVAS) aus Dresden zu vergeben. Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Die Mittel für die 2. Bearbeitungsstufe werden im Haushalt 2009 eingestellt.

Beschluss-Nr. 436-49/08

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Organisation und Durchführung des kommunalen Winterdienstes 2008/2009 gemäß der beiliegenden Anlagen „Organisation und Durchführung des kommunalen Winterdienstes 2008/2009“ und „Räum- und Streuplan der Gemeinde Ketzerbachtal für den Winterdienstseinsatz 2008/2009“. Diese Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 437-49/08

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt zur Absicherung der personellen Betreuung der Kinder in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Ketzerbachtal entsprechend des erforderlichen Bedarfs arbeitsrechtliche Änderungen bei den pädagogischen Fachkräften.

Beschluss-Nr. 438-49/08

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB und § 25 SächsWG für das Flurstück 15 a der Gemarkung Rüsseina nicht besteht.

Beschluss-Nr. 439-49/08

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB und § 25 SächsWG für das Flurstück 38/3 der Gemarkung Stahna nicht besteht.

Beschluss-Nr. 440-49/08

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB und § 25 SächsWG für die Flurstücke 21/3 und 22/1 der Gemarkung Rhäsa nicht besteht.

Beschluss-Nr. 441-49/08

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB und § 25 SächsWG für die Flurstücke 58/1, 68/4, 68/5 und 68/6 der Gemarkung Rhäsa nicht besteht.

Beschluss-Nr. 442-49/08

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

■ **Gefasste Beschlüsse des Technischen Ausschusses in seiner Sitzung vom 18.09.2008:**

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Fliesenlegerarbeiten in der Kindertageseinrichtung Ziegenhain zum Angebotspreis von 1.932,79 EUR brutto an die Ausbau Herrmann GmbH aus Niederstößwitz zu vergeben.

Beschluss-Nr. 149-32/08

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Elektroinstallationsarbeiten in der Kindertageseinrichtung Ziegenhain zum Angebotspreis von 650,03 EUR brutto an die Firma Elektro-Alex aus Ziegenhain zu vergeben.

Beschluss-Nr. 150-32/08

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen; 1 Befangenheit

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Arbeiten im Bereich Sanitär- und Heizungsinstallation in der Kindertageseinrichtung Ziegenhain zum Angebotspreis von 2.571,67 EUR brutto an die Fa. Günter Ludwig aus Rüsseina zu vergeben.

Beschluss-Nr. 151-32/08

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Arbeiten im Bauhauptgewerk, den Trockenbau und die Abbruchleistungen in der Kindertageseinrichtung Ziegenhain zum Angebotspreis von 3.215,58 EUR brutto an die Firma Najman Harribert Hochbau aus Oberstößwitz zu vergeben.

Beschluss-Nr. 152-32/08

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet den Bauantrag zur Sanierung und zum Umbau des Feuerwehrgerätehauses auf den Flurstücken Nr. 269/1, 269/2 und 269k der Gemarkung Raußlitz. Eventuell auf dem Grundstück vorhandene Medien sind auf Kosten des Bauherren umzuverlegen.

Beschluss-Nr. 153-32/08

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet den Bauantrag zur Errichtung einer Übergabestation und einer Wechselrichterstation für die geplante Photovoltaikanlage auf dem Flurstück Nr. 110 der Gemarkung Starbach (Dach vom REWE-Lager). Eventuell auf dem Grundstück vorhandene Medien sind auf Kosten des Bauherren umzuverlegen.

Beschluss-Nr. 154-32/08

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, - einstimmig -

■ **Hinweis**

der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das Bestehen eines Widerspruchsrechts sowie eines Auskunftsrechts im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf einfacher Melderegisterauskünfte über das Kommunale Kernmelderegister (KKM) gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SAKDG in Verbindung mit § 32 Abs. 5 SächsMG

vom 4. Oktober 2007

Aufgrund von § 32 Abs. 5 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

388) in Verbindung mit § 4a des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 58, 65) geändert worden ist, wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Jeder Betroffene kann einem automatisierten Abruf einfacher Melderegisterauskünfte zu seiner Person aus dem Kommunalen Kernmelderegister (KKM) gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SAKDG in Verbindung mit § 32 Abs. 5 und § 36 Nr. 1 Buchst. d SächsMG bei der Melderegisterbehörde des Wohnorts **widersprechen** (Antragsformulare sind im Einwohnermeldeamt erhältlich). Liegt ein Widerspruch vor, ist diese Form der Auskunftserteilung unzulässig.

2. Die SAKD als Betreiber des Kommunalen Kernmelderegisters (KKM) hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

- die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf die Herkunft der Daten beziehen,
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten, die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von Datenübermittlungen.

Der Auskunftsantrag kann bei der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, Bischofstraße 18, 01877 Bischofswerda gestellt werden.

Bischofswerda, den 4. Oktober 2007

*Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Feger
Direktor*

aktuelle kommunale Baumaßnahmen

Sanierungsarbeiten in der Kita „Sonnenschein“ Ziegenhain

- Einbau neuer Türen
- Lieferung von neuen Garderobenschränken
- Sanierung des Sanitärbereiches für die Erzieher
- Einrichtung einer Matsch-Ecke für die Kinder



Sanierungsarbeiten in der Kita „Regenbogen“ Rhäsa

- Einbau neuer Türen
- Durchführung von Elektrik-, Maler- und Trockenbauarbeiten
- Lieferung von neuen Garderobenschränken

Außensanierung Pfarrberg 23 in Rüsseina

- Dachneudeckung
- Anbringen der Fassadendämmung

Durchführung des kommunalen Winterdienstes 2007/2008

Zur Durchführung des kommunalen Winterdienstes sind die Straßen der Gemeinde in Dringlichkeitsstufen unterteilt:

- Dringlichkeitsstufe I: Hauptverkehrs- und Ortsdurchfahrtsstraßen
Straßen des öffentlichen Nahverkehrs
Feuerwehrausfahrten
- Dringlichkeitsstufe II: Ortsverbindungsstraßen von geringerer Bedeutung
- Dringlichkeitsstufe III: Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen, soweit sie im Räum- und Streuplan aufgeführt sind

Nachfolgende Straßen werden vom Winterdienst nicht beräumt:

1. Kreiße - Höfgen
2. Karcha - Radewitz
3. Rhäsa - Bodenbach
4. Wolkau - Starbach
5. Ziegenhain ab Kohlenberg - Mutzschwitz
6. Ziegenhain ab Kohlenberg - Graupzig
7. Starbach - Gleisberg
8. Priesen - Neuwettersdorf
9. Kreiße - Saultitz
10. Pinnewitz - Zetta

Auszug aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Ketzerbachtal

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 m. Gehwege sind auch Verbindungsgehwege.

(3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Verkehrsfläche oder liegen sie hintereinander zur gleichen Verkehrsfläche, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

(4) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftretendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite von 1 m zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftretende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe sind freizuhalten.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

(4) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn so zu bestreuen, dass sie vom

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand oder Splitt zu verwenden. Streugut ist durch den Grundstückseigentümer bzw. -verwalter rechtzeitig bereitzustellen.

(2) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Sind die Abs. (1) und (2) bei großen Schneemassen nicht mehr zu gewährleisten, so ist die Gemeindeverwaltung für die Entsorgung verantwortlich.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr geräumt und bestreut sein.

Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22:00 Uhr.

§ 33 SÄCHSISCHES MELDEGESETZ GRUPPENAUSKUNFT VOR WAHLEN; VERÖFFENTLICHUNG VON DATEN; WIDERSPRUCHSRECHT

Wahlen 2009:

- Europa- und Gemeinderatswahlen am 7. Juni 2009
- Landtagswahlen am 30. August 2009
- Bundestagswahlen am 27. September 2009

Nach § 33 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Bekanntmachung der Neufassung des SächsMG vom 04.07.2006, SächsGVB, Bl.-Nr. 9 vom 31.07.2006, ist es gestattet aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen.
2. Die Meldebehörde darf Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln, Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
3. Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln.

Die Auskunftserteilung unter Punkt 1 bis 3 gelten nicht, soweit der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, für ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 1 SächsMG gemeldet ist, eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung **oder der Übermittlung seiner Daten widerspricht.**

Der Widerspruch zur Auskunftserteilung, Veröffentlichung oder Übermittlung von Daten ist persönlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal, Einwohnermeldeamt; OT Raußnitz, Rittergut 1, 01623 Ketzerbachtal einzulegen. Antragsformulare sind im Einwohnermeldeamt erhältlich.

C. Gumprecht
Einwohnermeldeamt

Informationen des Landratsamtes

Ein herzliches Willkommen für jedes Kind

Ein Kind wird geboren und der Landkreis Meißen begrüßt den Neubürger mit 100 Euro. Bereits auf der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 28. August 2008 hat Landrat Arndt Steinbach den Kreisräten das im Altkreis Meißen seit etwa einem Jahr praktizierte Begrüßungsgeld für den Großkreis als Beschluss empfohlen.

„Wir sehen diese Hilfe“, so Landrat Steinbach, „als eine Möglichkeit der Familienförderung. Die Resonanz in den Städten und Gemeinden ist so gut, dass wir daran unbedingt festhalten wollen.“ Dieser Meinung folgte auch der Kreistag. Keiner der 86 stimmberechtigten Damen und Herren war gegen die Einführung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene. Soweit zur Vorgeschichte der zumindest für die Region Riesa-Großenhain neuen Förderung.

Wie sieht die Praxis aus?

Nach Anmeldung des Kindes oder auf direkte Nachfrage der Eltern in der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung folgt ein Antrag beim Landkreis. Der wiederum teilt die Gesamtsumme per Verrechnungsscheck in jeweils 50 Euro. Die erste Rate gibt es sofort, die zweiten 50 Euro nach der regulären medizinischen Untersuchung des Kindes etwa sechs Monate später.

Die stellvertretende Jugendamtsleiterin Frederike Hohlfeld erklärt zur Ratenzahlung: „Nachdem wir im Altkreis Meißen zunächst die datenschutzrechtlichen Fragen geklärt hatten, war es wichtig, dass diese Förderung keine Anrechnung auf eventuelle Sozialleistungen erfährt. Darum haben wir uns entschlossen, in zwei Raten zu zahlen. Diese Regelung wird gegenwärtig juristisch geprüft, da viele Gemeinden ihrerseits das Begrüßungsgeld aus dem eigenen Etat aufstocken wollen.“ In einer Informationsveranstaltung hat Amtsleiterin Christina Kutschke die Städte und Gemeinden über das Begrüßungsgeld informiert. Der Landkreis Meißen hat übrigens 185.000 Euro für die neugeborenen Kinder im Jahr 2009 geplant.

Die Erfahrung mit dem Begrüßungsgeld ist auf allen Seiten durchweg positiv und auch die Bürgermeister aus dem Altlandkreis Riesa-Großenhain haben das Vorhaben mit großer Sympathie aufgenommen. Mit dem Geld verknüpfen sich zudem zahlreiche Informationen, die in einem Elternbrief bereits nach der Geburt des Kindes übermittelt werden.

Dazu Frederike Hohlfeld: „Der Brief enthält Adressen von niedergelassenen Kinderärzten, Hebammen, sozialen Einrichtungen oder der Familienhilfe. Wir informieren über Kindertageseinrichtungen und Beratungsangebote.“ Dabei steht nicht ein Krisenmanagement bei möglichen Problemen der kleinen Familie im Zentrum, sondern die Hilfe für viele Lebenslagen.

Fragen zum Thema beantwortet Frederike Hohlfeld - Kreisjugendamt Meißen - 03521-725-861 oder per E-Mail frederike.hohlfeld@kreis-meissen.de

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des ZVWV „Meißner Hochland“ für das Haushaltsjahr 2009 liegen in der Zeit **vom 04.11.2008 bis 12.11.2008** zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZVWV „Meißner Hochland“, OT Raußnitz Rittergut 7, Gemeinde Ketzerbachtal während der Dienststunden öffentlich aus. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 24.11.2008 Einwendungen gegen die Entwürfe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des ZVWV „Meißner Hochland“, OT Raußnitz, Rittergut 7, 01623 Ketzerbachtal erheben. Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 02.12.2008

Grübler, Verbandsvorsitzender